



Antwort zur Anfrage Nr. 1326/2021 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim betreffend **Sachstand Verpflichtungen Bebauungsplan B157 (Grüne)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Wie lauten die genauen Verpflichtungen aus dem Bebauungsplan B157 bzgl. der Aufwertung des Landschaftsbildes und bzgl. weiterer gesetzlicher Vorgaben zum Artenschutz (z.B. Feldhamster, Rebhuhn)?

Antwort

Die Verpflichtungen des Bebauungsplanes „B157“ hinsichtlich des Landschaftsbildes und zum Artenschutz können den Planunterlagen zum Bebauungsplanverfahren (Planzeichnung, Textliche Festsetzung und Begründung mit Umweltbericht) entnommen werden (unter: https://www.mainz.de/microsite/bebauungsplaene/kartenteil/bebauungsplaene_karte.php). Zusammengefasst sind folgende Verpflichtungen und Maßnahmen umzusetzen:

Landschaftsbild

Ungeachtet der sich aus dem „B 157“ ergebenden grünordnerischen Festsetzungen zur Eingrünung des Stadions in einer Größenordnung von 1,4 ha sind zusätzliche Maßnahmen zur Aufwertung des Freiraumes durch Anlage gliedernder Strukturen (lineare Kulissenbepflanzungen aus Bäumen und Sträuchern und punktuelle Landmarken mit Einzelbaumpflanzungen) verteilt im Gesamtraum auf einer Gesamtfläche von ca. 1 ha umzusetzen.

Artenschutz

- **Feldhamster**

Zusammen mit den Verpflichtungen aus dem nördlich angrenzenden Bebauungsplan „B158“ sind als Ausgleich für den Lebensraumverlust des Feldhamsterschutzmaßnahmen, z.B. die Anlage von Luzernestreifen oder das Belassen von Stoppelstreifen, umzusetzen.

Der „B 157“ enthält darüber hinaus Vorgaben zur Umsiedlung im Falle konkret betroffener einzelner Feldhamster bei Baumaßnahmen, die bei der Realisierung des Stadions beachtet wurden.

- **Rebhuhn**

Zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Bebauungspläne „B157“ und „B158“ bestanden keine artenschutzrechtlichen Verpflichtungen bezüglich des Rebhuhnes. Die Rechtskraft beider Bebauungspläne liegt bereits einige Zeit zurück. Zwischenzeitlich sind in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „B158“ Rebhühner eingewandert.

Die artenschutzrechtlichen Erfordernisse bezüglich dieser Art werden derzeit im Rahmen der geplanten Realisierung der Erschließung im Geltungsbereich der 2. Änderung des „B158“ und im Zuge des derzeit laufenden Bebauungsplanverfahrens zur 3. Änderung des „B158“ ermittelt und bewertet sowie die erforderlichen Maßnahmenkonzepte geplant und erstellt.

Frage 2:

Wie sieht der Zeitplan der Verwaltung in dieser Sachlage aus?

AntwortLandschaftsbild

In Bezug auf die Verpflichtung zur Aufwertung des Landschaftsbildes wurden die in diesem Freiraum liegenden städtischen Grundstücke auf ihre Eignung für Maßnahmen zur Landschaftsbildaufwertung geprüft. Es stehen ca. 0,7 ha grundsätzlich geeigneter Flächen zur Verfügung. Ggf. vorliegende Pachtverträge wurden bereits fristgerecht gekündigt. Derzeit erfolgt für diese Flächen die Ausführungsplanung der Maßnahmen. Die Anlage und Herstellung dieser Maßnahmen wird für die Pflanzperioden 2021 und 2022 angestrebt. Parallel dazu sucht die Verwaltung weiter nach geeigneten Grundstücken und Flächen zur Umsetzung weiterer Maßnahmen (vergleiche Antwort zu Frage 3).

Artenschutz

Die Kompensationsverpflichtungen aus dem „B 157“ und dem „B 158“ hinsichtlich des Feldhamsters mit der Anlage von Feldhamsterschutzflächen sind erfüllt und vertraglich gesichert.

Die artenschutzrechtlichen Erfordernisse bezüglich des Rebhuhnes werden derzeit im Rahmen der Realisierung der Erschließung im „B158, 2.Änderung“ sowie im Zuge der 3. Änderung des „B 158“ ermittelt und bewertet sowie die notwendigen Maßnahmenkonzepte geplant, erstellt und sodann umgesetzt.

Frage 3:

Welche Herausforderungen bestehen bei der Umsetzung der Verpflichtungen?

Antwort

Der gesamte Raum ist durch die verschiedenen Nutzungsansprüche, insbesondere aus den bestehenden Baurechten, der Landwirtschaft und der Naherholung gekennzeichnet. Die große Bedeutung als Klimafunktionsraum mit Erhalt der Kaltluftabfluss- und Ventilationsbahnen und die Lebensraumansprüche der geschützten und zum Teil stark gefährdeten Offenlandarten (Feldhamster, Rebhuhn) sind ebenfalls zu berücksichtigen. Die hohe Fruchtbarkeit der Böden bedingt eine intensive landwirtschaftliche Nutzung des Raumes. Das Flächenangebot für die Umsetzung von Verpflichtungen aus den Bebauungsplänen und naturschutzfachlicher Maßnahmen ist daher stark eingeschränkt.

Voraussetzung für die Umsetzung der Verpflichtungen und Maßnahmen ist zudem eine entsprechende Flächenverfügbarkeit. Aktuell hat die Stadt Mainz in dem Freiraum nur einen sehr begrenzten Zugriff auf Flächen z.B. durch langfristige Pachtverträge oder Eigentum. Der Ankauf von Flächen auf einem wertgerechten Niveau gestaltet sich im gesamten Raum schwierig. Herausforderungen ergeben sich auch aus der kleinteiligen Parzellierung der Flurstücke und der Vielzahl an Eigentümern und Pächtern.

Auf den teils sehr schmalen Flurstücken können unter Beachtung des Nachbarrechtes zu landwirtschaftlichen Flächen zum Teil keine Pflanzmaßnahmen von Gehölzen umgesetzt werden. Dies hat einen hohen Abstimmungsbedarf und Zeitaufwand bei der Suche nach geeigneten Flächen zum Grunderwerb oder dem Flächentausch zur Folge.

Mainz, 21.09.2021

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger

Beigeordnete